

Wie werde ich Landwirt/in?

Verfasser/innen: Ing. Mag. Johannes Pommer
 Mag. Walter Zapfl
 Ing. Mag. Simon Gerhardt
 Mag. Martina Decker
 Mag. Lydia Kreiner
 Mag. Renate Schmoll
 Mag. Maria Pucher
 Mag. Silvia Lichtenschopf-Fischer
 Mag. Christina Prietl

Das vorliegende Merkblatt wurde sorgfältig erstellt, dennoch kann seitens der Verfasser/innen bzw. der Landwirtschaftskammer Steiermark keine Haftung für den Inhalt bzw. die Vollständigkeit, Aktualität etc. übernommen werden.

Es wird daher ausdrücklich empfohlen, eine weitergehende Beratung in der örtlich zuständigen Bezirkskammer oder aber in der Landeskammer in Graz in Anspruch zu nehmen.

Stand: Juli 2023

1. Einleitung¹

Wenn jemand eine Landwirtschaft erwerben möchte, stellt man sich in der Regel die Frage: „*Wie werde ich Landwirt/in?*“. Die Landwirtschaft ist ein vielfältiges Feld, das viele verschiedene Aspekte umfasst. Das vorliegende Merkblatt soll einen Überblick der wichtigsten Rechtsmaterien bieten, die es in diesem Zusammenhang zu beachten gilt.

Eine allgemeine für alle Rechtsbereiche gültige Definition des Begriffes „*Landwirt/in*“ oder des Wortes „*Landwirtschaft*“ gibt es nicht. Die jeweiligen Rechtsmaterien regeln die Voraussetzungen für die Anerkennung als Landwirt/in immer nur für den eigenen Anwendungsbereich. Es kann daher immer nur im Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen des konkret betroffenen Gesetzes für die „*Anerkennung*“ als Landwirt/in bzw. für eine Landwirtschaft gegeben sind.

2. Das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz²

„Bauernland in Bauernhand“

Dieses Gesetz regelt unter anderem den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die in einem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz als

- Freiland einschließlich der
- Freiland-Sondernutzungen,
- als Aufschließungsgebiet oder als
- Dorfgebiet

ausgewiesen sind, sofern sie im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in einer für die Land- und Forstwirtschaft typischen Weise genutzt werden. Vorübergehende Brache schadet allerdings nicht. Die Bezeichnung eines Grundstückes im Grundsteuer- oder Grenzkataster allein ist für dessen Beurteilung als land- und forstwirtschaftliches Grundstück nicht maßgebend.

Geht es um den Rechtserwerb an einem solchen Grundstück, so ist der Vertrag durch die Grundverkehrsbehörde (örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft) zu **genehmigen**, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Eigentumsübertragung über 3.000 m² Fläche. Einbeziehung von angrenzenden Grundstücken, die in den letzten sieben Jahren von derselben Käuferin/vom selben Käufer erworben wurden.
- Verpachtung über 2 ha auf mehr als 20 Jahre
- andere Sonderfälle

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Rechtsgeschäft dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines *leistungsfähigen Bauernstandes* nicht widerspricht und glaubhaft gemacht werden kann, dass das Grundstück *ordnungsgemäß bewirtschaftet* werden wird.

Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der/die Erwerber/in ein/e

- Landwirt/in im Sinne dieses Gesetzes ist.

¹ Ing. Mag. Johannes Pommer, Mag. Maria Pucher

² Mag. Renate Schmoll, Mag. Lydia Kreiner

Wer ist Landwirt/in nach dem Stmk. Grundverkehrsgesetz?

Als Landwirt/in gilt:

1. wer einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet oder
2. nach Erwerb eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstückes als Landwirt/in tätig sein will und über eine land- oder forstwirtschaftliche Schul- bzw. Berufsausbildung verfügt und zumindest zweijährige praktische Erfahrung in der Land- oder Forstwirtschaft aufweist.
3. Juristische Personen, die von einem Landwirt/einer Landwirtin (wie 1 oder 2 definiert) wirtschaftlich dominiert werden und ein Betriebskonzept über die dauerhafte und nachhaltige Bewirtschaftung für einen Zeitraum von sieben Jahren vorlegen.

Ist der/die Rechtserwerber/in kein/e Landwirt/in in diesem Sinne, so wird die sogenannte **Interessenregelung** angewandt. Dies bedeutet, dass der Rechtserwerb der Gemeinde bzw. der Bezirkskammer gemeldet werden muss und durch dreiwöchigen Anschlag an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht wird. Meldet sich in der Zeit ein/e Landwirt/in im Sinne dieses Gesetzes und bekundet nachweisbares Interesse, das Rechtsgeschäft zum ortsüblichen Preis/Pachtzins abschließen zu wollen, so kann das ursprüngliche Rechtsgeschäft nicht genehmigt werden (Funktion eines Vetos).

Meldet sich kein geeigneter Interessent, so kann das Rechtsgeschäft dennoch genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachweislich erfüllt sind und das Rechtsgeschäft dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines leistungsfähigen Bauernstandes nicht widerspricht.

Ausnahmen (kein Genehmigungserfordernis) bestehen für Flächen in bestimmten Katastralgemeinden sowie innerhalb des Familien- und Verwandtenkreises einschließlich Schwiegereltern/Kindern. Innerhalb des Familienkreises kann die Negativbestätigung entfallen, wenn dem Grundbuchsgericht das Vorliegen des Ausnahmegrundes (Verwandtschaft) durch öffentliche Urkunden zweifelsfrei nachgewiesen wird.

3. Das Steiermärkische Landwirtschaftskammergesetz³

Die Landwirtschaftskammer Steiermark ist die Interessenvertretung für alle steirischen Bäuerinnen, Bauern und Grundeigentümer/innen. Das Steiermärkische Landwirtschaftskammergesetz regelt verschiedene Aspekte, darunter die Organisation und Aufgaben der Kammer, die Wahl der Vertreter/innen, die finanziellen Angelegenheiten, sowie die Mitgliedschaft in der Landwirtschaftskammer.

Als ein Indiz für die Ausübung des Berufes „Landwirt/in“ gilt die Mitgliedschaft bei der Steiermärkischen Landwirtschaftskammer.

Mitglieder der Landeskommission für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark sind Eigentümer/innen, Fruchtnießer/innen und Pächter/innen von in der Steiermark gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben iSd § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, sowie die Eigentümer/innen, Fruchtnießer/innen und Pächter/innen von in der Steiermark gelegener Grundstücke iSd § 1 Abs. 2 Z 2 Grundsteuergesetzes 1955. Es muss sich allerdings um unbebaute Grundstücke handeln, die

³ Ing. Mag. Johannes Pommer, Mag. Maria Pucher

nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und für die aus diesem Grund die Abgabe im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166, zu entrichten ist. Voraussetzung für die Kammermitgliedschaft ist, dass das Ausmaß des Betriebes oder Grundstückes mindestens ein Hektar beträgt bzw. muss die Land- und Forstwirtschaft auf eigene Rechnung im Hauptberuf betrieben werden, wenn das Ausmaß des Betriebes oder Grundstückes unter einem Hektar liegt.

Die **Kammerumlage** ist von allen Eigentümer/innen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bzw. von nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzten unbebauten Grundstücken, sofern das Ausmaß des Betriebes oder Grundstückes mindestens einen Hektar beträgt, zu entrichten.

Der **Kammerbeitrag A** ist von allen Pächter/innen und Fruchtnießern/innen, die mindestens ein Hektar land- und forstwirtschaftliche Pachtfläche bewirtschaften oder unter einem Hektar im Hauptberuf, sofern sie nicht bereits als Eigentümer/innen mit einer land- und forstwirtschaftlichen Fläche von mindestens einem Hektar kammerumlagepflichtig sind, zu entrichten.

4. Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz⁴

Der Kauf, die Pachtung oder Übernahme eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist binnen einem Monat bei der **Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen** zu melden. Ab Bewirtschaftung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes mit einem Einheitswert von 150 € ist man in der bäuerlichen **Unfallversicherung** pflichtversichert. Ab einem Einheitswert von 1.500 € besteht Pflichtversicherung in der bäuerlichen **Pensions- und Krankenversicherung**, auch wenn man bereits anderweitig kranken- und pensionsversichert ist (Grenze: Höchstbeitragsgrundlage). Im Einheitswertbescheid des Finanzamtes ist ersichtlich wie hoch der land- und forstwirtschaftliche Einheitswert ist.

An- und Abmeldungen einer land- bzw. forstwirtschaftlichen Nebentätigkeit haben Betriebsführer/innen innerhalb eines Monats zu erstatten. Betriebsführer/innen von land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieben sind verpflichtet, die Einnahmen aus einer land- bzw. forstwirtschaftlichen Nebentätigkeit aufzuzeichnen. Die Einnahmen aus Nebentätigkeiten sind bis spätestens 30. April des folgenden Jahres (einlangend) der SVS zu melden.

5. Die Gewerbeordnung⁵

Der Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft ist grundsätzlich von der Gewerbeordnung ausgenommen. Das heißt es ist anders als bei gewerblichen Tätigkeiten keine Gewerbeanmeldung oder Gewerbeberechtigung erforderlich.

Zur Land- und Forstwirtschaft im Sinne der Gewerbeordnung gehören die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion sowie die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft.

Unter **Urproduktion** versteht man:

- die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen

⁴ Mag. Silvia Lichtenschopf-Fischer

⁵ Mag. Renate Schmoll

- das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse
- die Jagd und Fischerei und
- das Einstellen von höchstens 25 Einstellpferden, sofern höchstens zwei Einstellpferde/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden und sich diese in der Region befinden.

Eine konkrete Auflistung von Erzeugnissen, die der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion zuzurechnen sind, findet sich in der „Urprodukteverordnung“.

Die **Nebengewerbe** der Land- und Forstwirtschaft müssen in einem engen Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft stehen und sind nur dann aus der Gewerbeordnung ausgenommen.

Wichtig bei diesen Nebengewerben ist eine mit der Land- und Forstwirtschaft eng verbundene Erscheinungsform, die Unterordnung der nebengewerblichen Tätigkeit gegenüber der land- und forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit und beim Be- und Verarbeitungsnebgewerbe auch der Erhalt des landwirtschaftlichen Charakters des jeweiligen Betriebes.

Unter diese Nebengewerbe können, bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, die Be- und Verarbeitung überwiegend des eigenen Urproduktes, die Sektherstellung, der Abbau der eigenen Bodensubstanz, gewisse Dienstleistungen für andere Landwirte/innen (auch Kulturpflege im ländlichen Raum, Kompostierung, Winterdienst), Fuhrwerksdienste für andere Landwirte/innen, das Vermieten und Einstellen von Reittieren, das Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln an andere Landwirte/innen, die Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse und der Almausschank fallen.

6. Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz⁶

Das Stmk. Raumordnungsgesetz sieht **verschiedene Widmungskategorien** (zB Wohngebiete, Dorfgebiet, Freiland) vor, die sich in unterschiedlicher Weise auf die Möglichkeiten einer land- und forstwirtschaftlichen Bebauung eines Grundstückes auswirken. Gemäß den gesetzlichen Definitionen können Bauten mit land- und forstwirtschaftlichen Zwecken primär in den Flächenwidmungskategorien Dorfgebiet und Freiland angedacht werden. Hierzu gilt es jedoch des Weiteren nachfolgende Ausführungen zu beachten.

Das **Dorfgebiet** dient der Errichtung von Bauten land- und forstwirtschaftlicher Nutzung in verdichteter Anordnung, wobei unter bestimmten Voraussetzungen auch Wohnbauten und sonstige Nutzungen zulässig sind. Folglich besteht eine grundsätzliche Bebauungsmöglichkeit mit land- und/oder forstwirtschaftlichen Gebäuden.

Eine Bebauung der Widmungskategorie **Freiland** ist hingegen viel restriktiver ausgestaltet und fast ausschließlich angehenden bzw. bereits bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben vorbehalten. Dabei ist die Möglichkeit des Bauens im Freiland zumeist nur Landwirten/innen (im Sinne des Stmk. Raumordnungsgesetzes) unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit gemäß § 33 Abs. 4 Stmk. ROG erlaubt. Es gilt daher im Zweifelsfall vorab die Eigenschaft als Land- und Forstwirt/in abzuklären. Im Sinne des Stmk. Raumordnungsgesetzes wird die land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich als die *„planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen land- und/oder forstwirtschaftlichen der*

⁶ Ing. Mag. Simon Gerhardt

Urproduktion dienenden Betriebes rechtfertigt“ definiert. Dabei ist die nachhaltige Erzielung land- und forstwirtschaftlicher Einkünfte aus der Urproduktion Grundvoraussetzung.

7. Betriebsnummer⁷

Die LFBIS (Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem) Betriebsnummern werden von der **Statistik Austria** vergeben und verwaltet (Land- und Forstwirtschaftliches Register). Eine LFBIS Betriebsnummer kann, soweit alle Voraussetzungen zur Erlangung erfüllt sind, bei der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, der Statistik Austria sowie direkt auf der Homepage des Veterinärinformationssystems (kurz: VIS) beantragt werden.

Als land- und/oder forstwirtschaftliche Einheit, die ins land- und forstwirtschaftliche Register (kurz: LFR) eingetragen wird, gilt eine Einheit dann, wenn land- und/oder forstwirtschaftliche Produktion stattfindet oder Dienstleistungen für die Land- und/oder Forstwirtschaft erbracht werden. Hinsichtlich der Bewirtschaftung gilt, dass die entsprechenden Flächen auch tatsächlich selbst, dh auf eigene Gefahr und Kosten, bewirtschaftet werden.

Der ausschließliche Besitz von Flächen, also ohne eigenständige Bewirtschaftung (zB durch Verpachtung), stellt keine ausreichende Begründung zur Erlangung einer LFBIS Betriebsnummer dar.

Einheiten die nicht für den Markt produzieren, also „*Kleinst- und Hobbylandwirte*“ die ausschließlich für den eigenen Gebrauch z.B. Kräuter oder Gemüse anbauen, erhalten daher auch keine LFBIS Betriebsnummer.

Die für die Beantragung erforderlichen Angaben finden Sie hier: [Land- und forstwirtschaftliches Register - STATISTIK AUSTRIA - Die Informationsmanager](#)

8. Förderungsmöglichkeiten für Landwirt/innen⁸

Für landwirtschaftlich genutzte Flächen gibt es - unter Einhaltung von bestimmten Voraussetzungen - die Möglichkeit Direktzahlungen sowie Leistungsabgeltungen (Umweltprogramm, Ausgleichszulage) zu beantragen. Ab einer landwirtschaftlich genutzten Mindestfläche von 1,5 ha ist die Teilnahme an Fördermaßnahmen möglich.

Eine Beantragung erfolgt durch den sogenannten Mehrfachantrag (MFA). Sie erfolgt entweder durch die Antragstellerin oder den Antragsteller selbst unter www.eama.at im Register „Flächen“ oder durch Inanspruchnahme der Landwirtschaftskammer als Dienstleister für die elektronische Antragsabgabe.

1. Direktzahlung:

Diese wird für landwirtschaftlich genutzte Fläche gewährt. Im Mehrfachantrag darf jene Fläche beantragt werden, die man bewirtschaftet und über die man am 1. April des jeweiligen Jahres verfügungsberechtigt ist. „*Junglandwirte*“ können für max. 40 ha und über einen Zeitraum von fünf Jahren einen Zuschlag erhalten. Als Junglandwirte gelten Personen, die erstmalig eine

⁷ Mag. Martina Decker

⁸ Mag. Martina Decker in Zusammenarbeit mit Ing. August Strasser

Betriebsführung aufnehmen, höchstens 40 Jahre alt und fachlich qualifiziert (Nachweis Facharbeiter oder höhere landwirtschaftliche Ausbildung) sind. Der erstmalige Antrag auf Zahlung für Junglandwirte ist spätestens in dem der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit folgenden Antragsjahr zu stellen.

2. Ausgleichszulage:

Dies sind Abgeltungen für Landwirte/innen, welche Flächen bewirtschaften, die in benachteiligten Gebieten liegen. Das benachteiligte Gebiet gliedert sich in sog. *Berggebiet*, *Kleines Gebiet* und *sonstiges benachteiligtes Gebiet*. Die Tallagen im Süden der Steiermark wie zB Murtal, Raabtal, Lafnitz- oder Feistritztal gelten als nicht benachteiligt. Die Abgeltung errechnet sich aus der Anzahl der verfügbaren Erschwernispunkte.

3. Umweltprogramm (ÖPUL):

Die Europäische Kommission hat den österreichischen GAP-Strategieplan im Jahr 2022 genehmigt, welcher die wesentlichen Vorgaben für die 25 Maßnahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL umfasst. Herzstück des neuen ÖPUL-Programms ist die neue Biodiversitätsförderung UBB, deren Anforderungen sowohl für teilnehmende konventionelle Betriebe als auch für Biobetriebe gelten.

Im Herbst 2023 und Herbst 2024 ist ein Einstieg in Maßnahmen mit mehrjähriger Verpflichtungsdauer möglich. Die Laufzeit für die mehrjährigen Maßnahmen endet mit Jahresende 2028. In einjährige ÖPUL-Maßnahmen kann jährlich bis spätestens im Herbst 2026 eingestiegen werden.

4. Investitionsförderung:

Das Förderprogramm Ländliche Entwicklung trägt maßgeblich zur Weiterentwicklung und Neuausrichtung vieler landwirtschaftlicher Betriebe bei. Neben ÖPUL und Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete sind es besonders die einzelbetrieblichen Investitionsförderungen, die zur Modernisierung in der landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen sollen. Das Förderprogramm spricht sämtliche Produktionsbereiche der Land- und Forstwirtschaft an.

Für weitere Informationen zu den einzelnen Fördermaßnahmen wie ÖPUL, Direktzahlungen und der Ausgleichszulage stehen die fachbezogenen Merkblätter unter www.ama.at/formulare-merkblaetter zur Verfügung.

Allen Neueinsteigern wird eine ausführliche Beratung zu Förderungsmöglichkeiten in der örtlich zuständigen Bezirkskammer oder in der Landeskammer in Graz empfohlen!

9. Pflanzenschutzmittelgesetz⁹

Die Verwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmittel darf nur von **sachkundigen Personen** durchgeführt werden. Als Mindestanforderung hiezu gilt die Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme eines Ausbildungskurses.

Solche Ausbildungskurse werden vom **Ländlichen Fortbildungsinstitut** (kurz: LFI) angeboten:

⁹ Mag. Martina Decker

LFI Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz
Tel. Nr. 0316/8050 1305
E-Mail: zentrale@lfi-steiermark.at
Internet: www.stmk.lfi.at

10. Registrierungspflichten für Tierhalter¹⁰

- Der Zugang eines **Rindes** ist innerhalb von sieben Tagen an die zentrale Rinderdatenbank der AMA zu melden.
- Die Haltung von **Schweinen, Schafen und Ziegen** ist innerhalb von sieben Tagen nach Aufnahme der Tierhaltung direkt beim Betreiber des Veterinärinformationssystems (kurz „VIS“ genannt) anzuzeigen.
Ausgenommen von dieser Anzeigepflicht ist ein Tierhalter / eine Tierhalterin, wenn er / sie Schweine, Schafe oder Ziegen zur Schlachtung für den Eigenbedarf erwirbt und innerhalb von längstens acht Stunden ab der Übernahme schlachtet.
- Bei **Pferden, Kamelen, Farmwild, Kaninchen, Geflügel und Bienen** hat die Meldung innerhalb von sieben Tagen nach Aufnahme der Tierhaltung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.
- **Fische** sind vor Aufnahme der Tierhaltung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu melden.

11. Tierkennzeichnung¹¹

Als Tierhalter / Tierhalterin hat man dafür Sorge zu tragen, dass die auf dem Betrieb befindlichen Schafe, Ziegen, Rinder und Schweine entsprechend gekennzeichnet sind.

- **Schafe und Ziegen** sind spätestens sechs Monate nach der Geburt, jedenfalls jedoch vor Verlassen des Geburtsbetriebes sowie vor einer untersuchungspflichtigen Schlachtung ordnungsgemäß zu kennzeichnen.
- **Schweine** sind grundsätzlich so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebes oder auf behördliche Anordnung noch vor diesem Zeitpunkt zu kennzeichnen.
- Bei **Rindern** ist die Kennzeichnung innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt bzw. bei Freilandhaltung innerhalb von 20 Tagen nach der Geburt durchzuführen.

¹⁰ Mag. Lydia Kreiner

¹¹ Mag. Lydia Kreiner

12. Anforderungen an Nutztierhalter¹²

Gemäß § 12 Abs. 1 Tierschutzgesetz (kurz: TSchG) ist zur Haltung von Tieren grundsätzlich jeder berechtigt, der zur Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen in der Lage ist und insbesondere über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt sowie gegen den kein aufrechtes Tierhaltungsverbot gemäß § 39 Abs. 1 TSchG besteht.

Des Weiteren müssen gemäß § 14 Abs. 1 TSchG für die Betreuung von Tieren genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. Die näheren Bestimmungen zur Sachkunde werden jeweils in den unterschiedlichen Verordnungen zum Tierschutzgesetz festgelegt. Personen, gegen die ein aufrechtes Tierhaltungsverbot gemäß § 39 Abs. 1 TSchG besteht, dürfen nicht als Betreuungspersonen tätig sein.

Regelungen zu landwirtschaftlichen Nutztieren (auch wenn sie nur als Hobbytiere gehalten werden) finden sich in der **1. Tierhaltungsverordnung**, in welcher auch Art und Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde für die Haltung der Tiere angeführt wird.

§ 3 der 1. Tierhaltungsverordnung legt fest, wann die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten zur Betreuung von Tieren bestimmter Tierarten jedenfalls vorliegen und zwar wenn:

1. die Betreuungsperson über eine einschlägige akademische oder schulische Ausbildung verfügt, oder
2. die Betreuungsperson über eine Ausbildung als Tierpfleger verfügt, oder
3. die Betreuungsperson nachweislich über eine außerschulisch-praktische Ausbildung einschließlich Unterweisung verfügt, oder
4. die Betreuungsperson im Bereich der Teichwirtschaft über eine Ausbildung zum Fischereifacharbeiter oder Fischereimeister verfügt, oder
5. die Betreuungsperson auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration über eine als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung verfügt, oder
6. sonst aus dem Werdegang oder der Tätigkeit der Betreuungsperson glaubhaft ist, dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen und vornehmen kann und
7. die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Weiterbildungserfordernisse erfüllt werden.

Ein spezieller Sachkundenachweis für die Haltung von Nutztieren ist grundsätzlich nicht vorgesehen – im Kontrollfall ist jedoch eine entsprechende Befähigung vorzuweisen.

13. Steuer¹³

Auch im steuerrechtlichen Bereich ist der Begriff Landwirtschaft nicht einheitlich geregelt. Vereinfacht gesagt gilt man grundsätzlich dann als „Landwirt/in“, wenn man auf eigene Rechnung und Gefahr (als Eigentümer, Pächter oder Fruchtnießer) Flächen bewirtschaftet, welche vom Finanzamt als land- und forstwirtschaftliches Vermögen (lufw Einheitswert) bewertet sind und keine Liebhaberei (kein Hobby nach der Liebhabereiverordnung) vorliegt.

¹² Ing. Mag. Simon Gerhardtter, Mag. Christina Prietl

¹³ Mag. Walter Zapfl

Das **Einkommensteuergesetz** gliedert die Einkünfte (Gewinn) aus der Land- und Forstwirtschaft in nachfolgende Produktionssparten: pflanzliche und tierische Produktion, Fischerei, Bienenzucht und Jagd. Auch Einkünfte aus sogenannten land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben (z.B. Verarbeitungsbetriebe) unterliegen in der Regel der Einkunftsart „Land- und Forstwirtschaft“.

Die Gewinnermittlung erfolgt in der Land- und Forstwirtschaft meist nach Durchschnittssätzen (Vollpauschalierung), manchmal in teilpauschalierter Form, seltener durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder (bei Überschreitung der Buchführungsgrenze von 700.000 € Netto-Jahres-Umsatz) durch doppelte Buchhaltung.

Bei der Vollpauschalierung handelt es sich um eine besondere Form der Gewinnermittlung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe: eine Art von Gesamtschätzung nach äußeren Betriebsmerkmalen, welche bei der Gewinnermittlung nur die regelmäßig anfallenden Rechtsgeschäfte und Vorgänge pauschal berücksichtigt. Die Vollpauschalierung (aktuell 42 % vom Einheitswert der bewirtschafteten Flächen) erfasst z.B. den Verkauf von pflanzlichen und tierischen Urprodukten. Nicht den Verkauf von Be-/Verarbeitungsprodukten.

Wird die Einheitswertgrenze von 75.000 € überschritten, liegt (bis 165.000 € Einheitswert) ein teilpauschalierter Betrieb vor. Im Gegensatz zur vollpauschalieren Gewinnermittlung sind bei der Teilpauschalierung die Einnahmen (Erlöse) aufzuzeichnen, eine Pauschalierung besteht hier nur ausgaben-seitig.

Die Voll- und auch die Teilpauschalierung unterliegen der Umsatzgrenze von 600.000 €. Als Betriebsausgaben sind für beide Formen der Pauschalierung folgende Bereiche vorgesehen: bezahlte Pachtzinse (bis maximal 25 % des Einheitswertes der zugepachteten Flächen); Schuldzinsen für die Land- und Forstwirtschaft; Ausgedingelasten (700 € pro Person pro Jahr oder tatsächlich belegbare Kosten) und die gezahlten SVS-Beiträge.

Liegt der Einheitswert über 165.000 € bzw. der Umsatz zwei Jahre hintereinander über 600.000 € netto jährlich, ist der Gewinn zwingend zumindest mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Der Gewinn errechnet sich dabei als Differenz zwischen eingehenden Betriebseinnahmen und abfließenden Betriebsausgaben.

Die genaueste Form der Gewinnermittlung ist die doppelte Buchhaltung (im Steuerrecht als Buchführung bezeichnet). Zwingend ist eine Buchführung dann, wenn der jährliche Nettoumsatz 700.000 € (zwei Jahre hintereinander) übersteigt.

Jeder voll- bzw. teilpauschalierte Land- und Forstwirt darf den Gewinn freiwillig mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung ermitteln. Bei einer freiwilligen (doppelten) Buchführung geht der Rechtsanspruch auf die voll-/teilpauschalierte Gewinnermittlung jedoch verloren.

Der Wechsel der Gewinnermittlungsart kann steuerrechtliche Auswirkungen haben (Übergangsgewinn/Übergangsverlust). Eine persönliche Beratung ist erforderlich.

Der Begriff „Landwirtschaft“ im **Umsatzsteuerrecht** stellt gleichfalls auf Produktionssparten ab und erfasst grundsätzlich auch die landwirtschaftlichen Nebengewerbe.

Betriebe mit einem Umsatz von jährlich höchstens 600.000 € unterliegen umsatzsteuerlich einer Spezialregelung, der sogenannten Umsatzsteuerpauschalierung. Für die land- und forstwirtschaftlichen Lieferungen und Leistungen gegenüber Endverbrauchern werden 10 % USt (für bestimmte Produkte

auch 13 %) und gegenüber Unternehmern 13 % USt verrechnet. Die einbehaltene Umsatzsteuer wird nicht an das Finanzamt abgeliefert. Umgekehrt können pauschalierte Landwirte die für Investitionen bezahlte Umsatzsteuer aber auch nicht zurückholen. Es sei denn, es wird umsatzsteuerlich optiert. Anzumerken ist, dass es im Rahmen der Umsatzsteuerpauschalierung für bestimmte Getränke Sonderregelungen gibt.

14. Ausbildung¹⁴

Eine solide Ausbildung und Qualifikation können entscheidend sein, um in der Landwirtschaft erfolgreich zu sein. Je nachdem, welche Art von Landwirtschaft betrieben werden soll, können eine landwirtschaftliche Ausbildung, landwirtschaftliche Kurse oder landwirtschaftliche Zertifikate erforderlich sein.

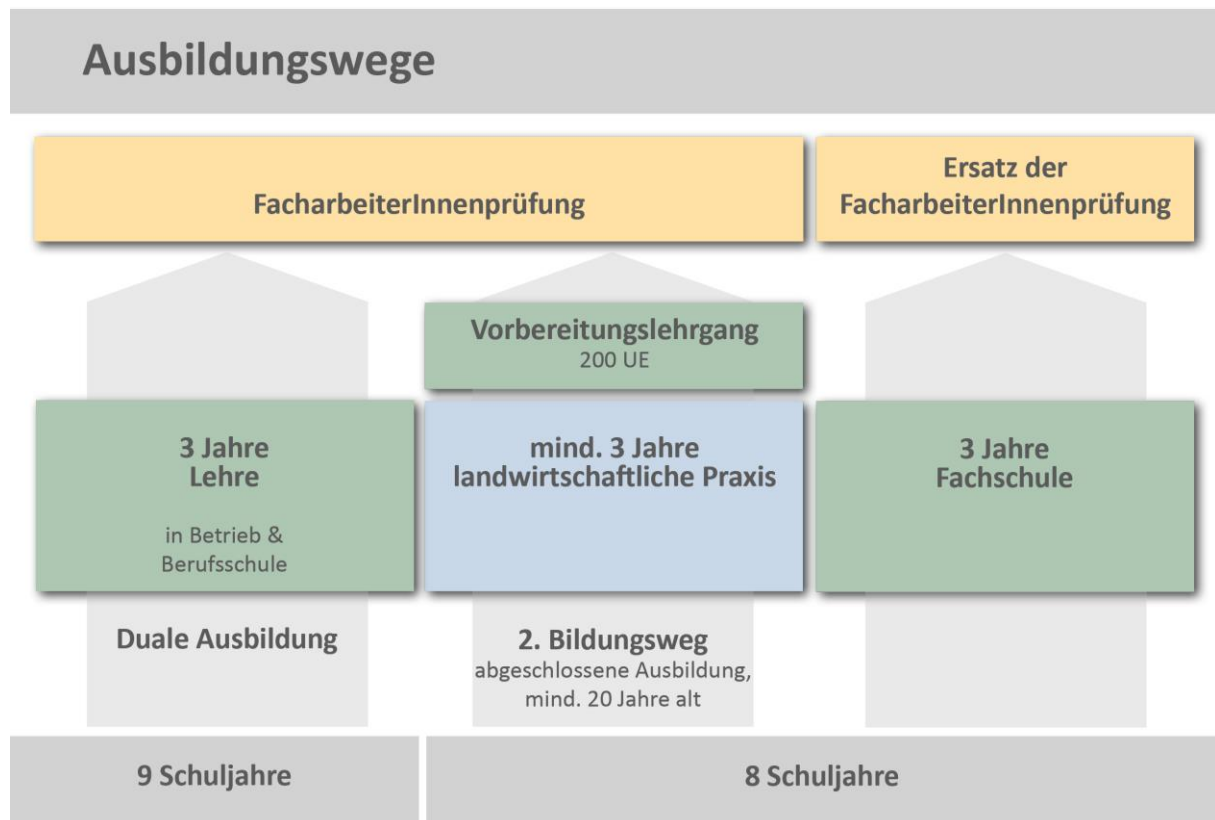
Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer Steiermark (kurz „LFA“) ist für die gesetzliche Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft zuständig und bietet unter anderem die Facharbeiter/innen-Ausbildung im Bereich Landwirtschaft an. Bezüglich Informationen zu weiteren Ausbildungsrichtungen (Forst, Gartenbau, etc.) wird die Kontaktaufnahme mit der **Lehrlings- und Fachausbildungsstelle** empfohlen:

LFA Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz

Tel. Nr. 0316/8050 1322

E-Mail: lfa@lk-stmk.at

Internet: www.lehrlingsstelle.at/steiermark



Quelle: LFA Steiermark

¹⁴ Mag. Maria Pucher in Zusammenarbeit mit Franz Heuberger